




HERGISWIL
AM SEE

Botschaft des Gemeinderates

zur kommunalen Volksabstimmung

Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen an die
Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer
Arbeitsgruppen [Entschädigungsreglement]

Sonntag, 28. September 2014



Teilrevision des Reglements über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen (Entschädigungsreglement)

Die Abstimmungsfrage lautet

Stimmen Sie den Änderungen des Reglements über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen (Entschädigungsreglement) zu?

Der Gemeinderat empfiehlt, den nachfolgend aufgeführten Änderungen des Entschädigungsreglements zuzustimmen.

Hergiswil, 10. Juni 2014

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinderatsmitglieder in Hergiswil verrichten ihren Dienst an der Öffentlichkeit im Nebenamt und erfüllen ihre Aufgabe somit im Milizsystem. Dies bedeutet ohne Zweifel auch einen Anteil an Ehrenamtlichkeit. Die Komplexität, die Fülle der Aufgaben und damit auch die zeitliche Belastung haben in den letzten Jahren jedoch zugenommen. Zudem stehen für die Gemeinde wichtige zukunftsgerichtete Projekte an, die vom Gemeinderat in Tagessitzungen begleitet werden müssen. Diese Konstellationen bedingen eine hohe Flexibilität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Am 24. November 2013 lehnte die Stimmbevölkerung von Hergiswil die Totalrevision des Entschädigungsreglements ab. Die darauffolgenden Rückmeldungen aus der Bevölkerung sowie der politischen Parteien zeigten, dass die Mehrheit der Bevölkerung den grossen Einsatz der Gemeinderatsmitglieder schätzt und auch bereit ist, deren Aufwand entsprechend zu entschädigen. Ein ‚Runder Tisch‘ mit den politischen Parteien im Anschluss an die Abstimmung zeigte, dass die beantragte Erhöhung der Entschädigung zu hoch gewesen sei. Der Gemeinderat solle sich ferner so weit wie möglich vom operativen Geschäft zurückziehen und sich vermehrt auf das strategische Geschäft konzentrieren.

Infolge der Zusammenlegung der Politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde im Jahre 2012 wurde die Organisation der Gemeinde neu festgelegt. Zu den bisherigen Departementen kam neu das Departement Bildung + Kultur dazu. Jeder Gemeinderat steht einem Departement vor, die operative Führung liegt beim Gemeindeschreiber bzw. Gesamtschulleiter. Die Gemeinde Hergiswil ist ISO-zertifiziert, was bedeutet, dass sämtliche Prozesse exakt umschrieben und zwischen Verwaltung und Gemeinderat koordiniert sind. Dieses Führungsmodell hat sich gut bewährt und entspricht der Kantonalen Gesetzgebung. Der Informationsfluss sowie die Stellvertretungen sind geregelt und zusätzliche Aufgaben wie Tourismus und Öffentlicher Verkehr konnten an die Verwaltung delegiert werden. Dank den Zertifizierungsaudits werden die Prozesse auch regelmässig überprüft, hinterfragt und aktualisiert.

Ein Vergleich mit Gemeinden ausserhalb des Kantons Nidwalden (z.B. Rothenburg im Kanton Luzern) zeigt, dass für eine Änderung des Führungsmodells zunächst die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sein müssen. Das sogenannte CEO-Modell (operative Ebene = Verwaltung; strategische Ebene = Gemeinderat) stärkt zwar die Verwaltung, kostet aber nicht weniger. Zudem verliert der Gemeinderat den direkten Kontakt zu den Departementen, was z. B. in Rothenburg dazu führt, teilweise zum Hergiswiler Modell zurück zu kehren. Trotz der klareren Trennung von operativen und strategischen Aufgaben verbleiben dem Gemeinderat aber immer noch zirka ein 35 % Pensum pro Person. Abgesehen davon glaubt der Gemeinderat, dass das Hergiswiler/Nidwaldner Modell zu unserer gelebten Kultur passt.

Bis zur Zusammenlegung zur Einheitsgemeinde betrug die Entschädigung für den Gemeinderat Fr. 208 000.– (inkl. Präsidualzulagen) plus für den Schulrat Fr. 118 000.–. Nach der Fusion wurde die Entschädigung an den Gemeinderat nicht erhöht. Der Gemeinderat beantragt nun, dass die Entschädigung an die Exekutive **wie vor der Fusion** insgesamt Fr. 326 000.– (inkl. Präsidualzulagen) beträgt.

Der Aufwand des einzelnen Mitglieds des Gemeinderates ist abhängig vom Departement, dem er bzw. sie vorsteht sowie von zusätzlichen Aufgaben, welche er bzw. sie übernimmt. Diese Zuteilungen sind abhängig von den fachlichen Fähigkeiten sowie den beruflichen und privaten Möglichkeiten des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes. Der Gemeinderat wird daher künftig die Gesamtschädigung Fr. 326 000.– nach den Aufgaben, der Komplexität des Departementes und den Reduktionsmöglichkeiten im Beruf aufteilen.

Gemeinderat Hergiswil

Remo Zberg, Gemeindepräsident

Werner Marti, Gemeindeschreiber

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 4. Juli 2014 das neue Entschädigungsreglement des Gemeinderates behandelt und positiv zur Kenntnis genommen.

Die neue Entschädigung liegt deutlich unter dem an der letzten Urnenabstimmung abgelehnten Vorschlag. Die Finanzkommission ist der Meinung, dass die Aufwände der Gemeinderäte angemessen und fair entschädigt werden sollten.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Organisationsstruktur (Organigramm) ist aus Sicht der Finanzkommission für unsere Gemeinde als richtig befunden worden. Daraus ergibt sich auch, dass das Stundenpensum der Gemeinderäte nur geringfügig und nicht bei allen Gemeinderäten reduziert werden kann.

Zusätzlich zur neuen Entschädigung von Fr. 326 000.– fallen für die Gemeinde die Arbeitgeberkosten für die Sozialversicherungsbeiträge wie AHV, Pensionskasse, etc. an.

Finanzkommission Hergiswil

Marianne Blättler, Präsidentin

Ralf Minder, Vizepräsident

Gemeinde Hergiswil NW

**Reglement
über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates,
der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen
(Entschädigungsreglement)**

Änderung vom 28. September 2014¹

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Hergiswil,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 74 Abs. 2
des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. April 1974²

beschliessen:

I.

Das Reglement vom 28. Mai 2008 über die Entschädigungen an die Mitglieder
des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen (Entschädi-
gungsreglement)³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Grundentschädigung

- ¹ Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist im Voranschlag
jährlich ein Betrag separat auszuweisen und die Änderungen zu erläutern so-
wie von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages genehmi-
gen zu lassen. Der Betrag beträgt CHF 326 000.–, inklusive Präsidualzulagen.
- ² Der Gemeinderat legt die Grundentschädigung jedes einzelnen Mitgliedes
fest, wobei der zeitliche Aufwand und die Aufgaben zu berücksichtigen sind.

Art. 3 Aufgehoben

Art. 4 Zweck

- ¹ Mit der Grundentschädigung werden sämtliche mit der Amtsführung verbun-
denen Tätigkeiten abgegolten.
- ² Namentlich in der Grundentschädigung enthalten sind, unabhängig für wel-
ches Departement die Tätigkeit erfolgt: Das Tagesgeschäft und alle operativen
Tätigkeiten, alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung, alle amtlichen
Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats- und sonstigen Man-
date oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde.

¹ Amtsblatt vom

² NG 171.1

³ Gemeinde Gesetzessammlung 1.11

Art. 13 Versicherung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, der Arbeits- und Pro-
jektgruppen, des Urnenbüros und allen anderen Arbeitsgruppen sind gegen
die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates sind der Kollektiv-Krankentaggeldversiche-
rung anzuschliessen.
- ³ Die Mitglieder des Gemeinderates sind für die berufliche Vorsorge zu versi-
chern.

II.

Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat
am 1. Januar 2015 in Kraft.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Aktuelles Entschädigungsreglement

Politische Gemeinde Hergiswil NW

1.11

Reglement über die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen (Entschädigungsreglement)

vom 28. Mai 2008

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung
von Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 des Gemeindegesetzes,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diesem Reglement sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie sämtlicher
Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und allen an-
deren Arbeitsgruppen der Politischen Gemeinde Hergiswil unterstellt.

Geltungsbereich

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

1. Gemeinderat

Art. 2

Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist im Voranschlag
jährlich ein Betrag separat auszuweisen und die Änderungen zu erläutern
sowie von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages
genehmigen zu lassen. Der Betrag beträgt jedoch mindestens CHF 196000.-,
exklusive Präsidialzulagen.

Grundentschädigung
1. allgemein

Der Gemeinderat legt im Rahmen des Voranschlages die Grundentschä-
digung jedes einzelnen Mitgliedes fest, wobei auf eine möglichst gleich-
mässige Verteilung der Arbeitsleistung und damit auch der Grundentschä-
digung zu achten ist.

Art. 3

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erhält zusätzlich
eine jährliche, pauschale Präsidialzulage von Fr. 8000.-; die Gemeinde-
vizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident von Fr. 4000.-.

2. Präsidialzulagen

Art. 4

Mit der Grundentschädigung und den Präsidialzulagen werden sämtliche
mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten. 3. Zweck

Namentlich in der Grundentschädigung enthalten sind, unabhängig für wel-
ches Departement die Tätigkeit erfolgt: Das Tagesgeschäft und alle opera-
tiven Tätigkeiten, alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung, alle
amtlichen Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats- und
sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde, alle Aus-
und Weiterbildungen.

Art. 5

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenvergütung
von CHF 2000.- pro Jahr. Spesen

Damit sind alle Spesen abgegolten, namentlich alle Reiseentschädigungen,
alle Kommunikationskosten und Bürokosten, die sich im Zusammenhang
mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

2. Kommissionen und andere Arbeitsgruppen

Art. 6

Die Bestimmungen der Art. 6 bis 9 gelten für alle Mitglieder sämtlicher
Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und allen an-
deren Arbeitsgruppen, sofern das Mitglied weder Mitglied des
Gemeinderates ist noch in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen
Gemeinde Hergiswil steht. Geltungsbereich

Für Mitglieder vorstehender Gruppen, die in einem Anstellungsverhältnis
zur Politischen Gemeinde Hergiswil stehen, gelten die Bestimmungen des
Art. 10.

Art. 7

Zu Beginn einer neuen Amtsdauer sowie nach einer Neuwahl setzt der Ge-
meinderat die Grundentschädigung sämtlicher Kommissionen, Arbeits- und
Projektgruppen, des Urnenbüros und aller anderen Arbeitsgruppen fest.
Die Grundentschädigung beträgt CHF 0.- bis CHF 2000.-. Grundentschädigung
1. allgemein

Art. 8

Mit der Grundentschädigung werden sämtliche mit der Amtsführung
verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Ausnahmen sind in Art. 9 geregelt.
Namentlich in der Grundentschädigung enthalten sind: Das Tagesgeschäft
und alle operativen Tätigkeiten, Aktenstudium und Vorbereitungen auf Sit-
zungen, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats-
und sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde,
alle Aus- und Weiterbildungen und insbesondere auch alle Spesen. 2. Zweck

Art. 9

Die Bemessung der Sitzungsgelder und Zulagen für Sitzungsleitungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sitzungsgelder

Art. 10

Wer in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Hergiswil steht, für den gelten die Ansprüche auf Entschädigung gemäss Art. 9, sofern die Tätigkeit werktags vor 07.00 und nach 17.00 Uhr erfolgt. Angestellte
Andernfalls ist die Entschädigung mit dem ordentlichen Gehalt abgedeckt.
Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder als Behördenmitglied erfolgt.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 11

Wer besondere Funktionen ausübt, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, erhält eine Entschädigung, welche vom Gemeinderat fallweise festgesetzt wird. Dritte

Art. 12

Die Entschädigungen werden in der Regel jährlich im Dezember ausbezahlt. Auszahlung
Direktauszahlungen von dritten Stellen, die bereits durch die vorstehenden Entschädigungen abgegolten sind, sind unaufgefordert an die Politische Gemeinde weiterzuleiten.

Art. 13

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen, der Arbeits- und Projektgruppen, des Urnenbüros und allen anderen Arbeitsgruppen sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Versicherung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Inkrafttreten
Alle widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Besoldungsreglement vom 19. Mai 2000.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 19. August 2008



HERGISWIL
AM SEE

